



2025-0.860.837-2-A

# Bescheid

## I. Spruch

1. Auf Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810t) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, idF BGBl. I Nr. 54/2025, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 15.11.2024, KOA 1.1011/24-019, zuletzt geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 19.05.2025, GZ 2025-0.241.220-2-A, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „LIENZ 2 (Hochstein) 107,1 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Verlegung des Standorts und Änderung der technischen Parameter nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1.) bewilligt wird.

Der Name der Übertragungskapazität lautet nunmehr „LIENZ (Rauchkofel) 107,1 MHz“ und wird im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1.), welches einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, näher umschrieben.

2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

## II. Begründung

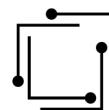
### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.10.2025 beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (im Folgenden: die Antragstellerin) im Hinblick auf die Funkanlage „LIENZ 2 (Hochstein) 107,1 MHz“ die Bewilligung einer Standortverlegung auf die Funkstelle „LIENZ (Rauchkofel) 107,1 MHz“ sowie eine Änderung der technischen Parameter.

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 Wien, Österreich  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058 - 0



Am 03.11.2025 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der fernmeldetechnischen Prüfung dieses Antrages.

Am 12.11.2025 übermittelte der technische Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten, wonach das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar sei.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 15.11.2024, KOA 1.1011/24-019, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 19.05.2025, GZ 2025-0.241.220-2-A, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Im Rahmen dieser Zulassung wurde ihr unter anderem die Übertragungskapazität „LIENZ 2 (Hochstein) 107,1 MHz“ zugeordnet.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr eine Verlegung des Standorts der Funkanlage „LIENZ 2 (Hochstein) 107,1 MHz“ auf den nahen, leicht niedriger gelegenen Standort „LIENZ (Rauchkofel) 107,1 MHz“.

Durch die beantragte Standortverlegung ergibt sich eine nur geringfügige Änderung der Versorgungswirkung. Es werden nunmehr ca. 37.000 statt bisher ca. 30.000 Personen versorgt. Zudem werden durch den gegenständlich beantragten Standort kleinere Versorgungslücken entlang des Drautals südwestlich der Bezirkshauptstadt Lienz geschlossen.

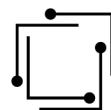
Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Standortverlegung und die Änderung der technischen Parameter technisch realisierbar sind. Für die beantragte Funkanlage wurde ein internationales Befragungsverfahren eingeleitet, das noch nicht abgeschlossen ist. Bis zur endgültigen Eintragung im Genfer Plan kann nur ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14. VO-Funk bewilligt werden.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, den zitierten Akten der KommAustria sowie dem schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 12.11.2025.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.



Die nähere technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Änderung fernmeldetechnisch realisierbar ist.

Durch die beantragte Standortänderung und Änderung der technischen Parameter kommt es zu einer geringfügigen Veränderung der bundesweiten Versorgungswirkung und keiner wesentlichen Änderungen der Doppel- und Mehrfachversorgung in Bezug auf das bundesweite Versorgungsgebiet. Zudem werden kleinere Versorgungslücken entlang des Drautals südwestlich von der Bezirkshauptstadt Lienz geschlossen.

Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14. VO-Funk bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 2.). Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung (Spruchpunkt 4.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen (Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ

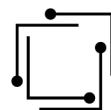
2025-0.860.837-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“ zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26.11.2025

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)

**Beilage:** Technisches Anlagenblatt, Beilage 1



Beilage 1. zum Bescheid 2025-0.860.837-2-A

1	Name der Funkstelle		LIENZ					
2	Standortbezeichnung		Rauchkofel					
3	Lizenzinhaber		KRONEHIT Radio BetriebsgmbH					
4	Senderbetreiber		ORScomm					
5	Sendefrequenz in MHz		107,10					
6	Programmname		Kronehit					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		012E46 59	46N47 57	WGS84			
8	Seehöhe ( <i>Höhe über NN</i> ) in m		1905					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		27,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		24,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW ( <i>total</i> )		31,2					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-7,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		13,0					
15	Polarisation		M					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H	24,1	23,1	22,1	24,1	25,1		
	V	13,1	13,1	13,1	13,1	13,1		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H	23,1	24,1	25,1	27,1	26,1		
	V	13,1	13,1	13,1	13,1	13,1		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H	22,1	22,1	22,1	20,1	13,1		
	V	13,1	13,1	13,1	13,1	13,1		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H	13,1	16,1	20,1	21,1	23,1		
	V	13,1	13,1	17,1	20,1	23,1		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H	27,1	28,1	28,1	28,1	27,1		
	V	27,1	28,1	28,1	28,1	27,1		
	Grad	300	310	320	330	340		
	H	23,1	24,1	24,1	23,1	23,1		
	V	23,1	20,1	17,1	13,1	13,1		
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code lokal gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm			
			A hex	5 hex	FF hex			
19	Technische Bedingungen für:  überregional		A hex	3 hex	FF hex			
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
20	Art der Programmzubringung ( <i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i> )		ORS Net					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( <i>ja/nein</i> )		ja					
22	Bemerkungen							